

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bad Lippspringe

vom 05. Dezember 2017

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Bad Lippspringe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

| | | |
|---|---------|------|
| (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin mit Namensplatte | | |
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1100,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 630,00 | Euro |

| | | |
|---|--------|------|
| (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 645,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 390,00 | Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 21,50 | Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 13,00 | Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 21.12.1990 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 6,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: Unterhaltungskosten, Bewirtschaftungskosten, Geschäftsaufwand, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden von der Stadt Bad Lippspringe erhoben.

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für die Umbettungen, Ausbettungen und Einbettungen werden von der Stadt Bad Lippspringe erhoben.

§ 8 Sonstige Gebühren

| | | |
|--|-------|------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales | 40,00 | Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 40,00 | Euro |
| (3) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 3,00 | Euro |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 3,00 | Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2013.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. Januar 2013 und in der Fassung vom 15. Februar 2016 außer Kraft.